

Einkommensgrenzen und zulässige Wohnungsgrößen

	Zimmeranzahl	Wohnungsgröße	WBS § 8 – SHWoFG 1. Förderweg / 2. Förderweg
Familiengröße			
1 Person	1 bis 2 Zi.-WE	bis zu 50 m ²	23.000 € / 27.600 €
Ehepaar / 2 Personen	2 Zi.-WE	bis zu 60 m ²	32.000 € / 38.400 €
1 Erwachsener mit 1 Kind	2 Zi.-WE	bis zu 60 m ²	32.800 € / 39.360 €
1 Erwachsener mit 2 Kindern	3 Zi.-WE	bis zu 75 m ²	38.600 € / 46.320 €
Ehepaar/2 Pers. mit 1 Kind	3 Zi.-WE	bis zu 75 m ²	37.700 € / 45.240 €
Ehepaar/2 Pers. mit 2 Kindern	4 Zi.-WE	bis zu 90 m ²	45.500 € / 54.600 €

Einkommensermittlung

Hierzu werden die Jahreseinkommen aller Haushaltsteilnehmer zusammengerechnet. Von dem Bruttoeinkommen gehen Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeträge ab.

Freibeträge nach § 6 SHWoFG-DVO

Auf Ihr Einkommen können auch bestimmte Freibeträge angerechnet werden, z. B.:

- Für jedes zum Haushalt rechnende Kind 1.000 €.
- Für ein Kind, das beiden dauerhaft getrenntlebenden Elternteilen als Haushaltsteilnehmer zugerechnet wird, für Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsteilnehmer bei dem anderen Elternteil geleistet werden, bis zu 4.000 €.
- Für einen nicht zum Haushalt gehörenden früheren oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner bis zu 6.000 €.
- Für Jungverheiratete sowie Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (bis 5 Jahre nach Eheschließung und bis zum 40. Lebensjahr) 5.000 €.

Vermögensgrenzen

Sie können den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen, wenn Ihr Vermögen folgende Höhe nicht übersteigt:

- 60.000 € für das erste Haushaltsteilnehmer und 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsteilnehmer.
- Die zu zahlende Einlage für die jeweilige Wohnung wird nicht als Vermögen eingerechnet, wenn das Geld bei Antragstellung auf einen WBS bereits eingezahlt ist.

Ansprechpartner

Die hier angegebenen Werte dienen nur als **erste Orientierung** für Sie. Daher würden wir Sie bitten, Ihre Einkommenssituation direkt bei dem für Sie in Schleswig-Holstein zuständigen Amt zu prüfen, da die Einstufung zu einem Wohnberechtigungsschein sehr individuell ist.

Für Einwohner Selents sowie Bewohner anderer Bundesländer ist das

Amt Selent/Schlesen zuständig.

Kieler Straße 18

24238 Selent

Herr Wohlgemut

Tel: 04384/597911

E-Mail: bernhard.wohlgemuth@amt-selent-schlesen.de

Wohnberechtigungsschein - zusätzlicher Wohnraumanspruch

In nachfolgenden Fällen kann die vorgesehene Wohnungsgröße überschritten werden:

- Mehrbedarf wegen Alleinerziehung:**
Aufgrund der Alleinerziehung mit Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 10 m².
- Mehrbedarf für junge Ehepaare:**
Wenn das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde und die Ehe noch nicht länger als 5 Jahre besteht, ist aufgrund des Kinderwunsches ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 10 m² zuzubilligen.
- Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung:**
Aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung mit Merkzeichen aG / B1 / H oder einer besonderen Härte besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 10 m².
- Mehrbedarf zur Berücksichtigung besonderer persönlicher Bedürfnisse:**
Zur Berücksichtigung besonderer persönlicher Bedürfnisse ist ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 10 m² zuzubilligen. Die Details bitte beim Amt erfragen.
- Mehrbedarf wegen beruflicher Bedürfnisse:** Die Details bitte beim Amt erfragen.

